

# BUNDESGERICHTSHOF

VIII ZB 24/86

## BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Georg G [REDACTED] jun., An der R [REDACTED] 14, G [REDACTED],

Kläger und  
Antragsteller,

- Prozeßbevollmächtigte  
II. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. E. [REDACTED]  
und Edwin [REDACTED], [REDACTED] -  
[REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Willi G [REDACTED], R [REDACTED] Nr. 44, A [REDACTED],

Beklagter und  
Antragsgegner,

- Prozeßbevollmächtigter  
II. Instanz:

Rechtsanwalt Friedrich [REDACTED],  
[REDACTED] [REDACTED] -

WI

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch  
den Vorsitzenden Richter Braxmaier und die Richter Dr. Skibbe,  
Dr. Brunotte, Dr. Zülch und Groß

am 2. Juli 1986

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß  
des 24. Zivilsenats des Oberlandesgerichts  
München mit dem Sitz in Augsburg vom  
14. März 1986 wird auf Kosten des Klägers  
zurückgewiesen.

#### G r ü n d e

Die Klage auf Zahlung von 8.250,-- DM nebst Zinsen ist vom  
Landgericht mit Urteil vom 20. Dezember 1985, zugestellt am  
16. Januar 1986, abgewiesen worden. Die dagegen gerichtete Be-  
rufung mit Begründung (Schriftsatz vom 7. Februar 1986) ging am  
12. Februar 1986 beim Oberlandesgericht ein. Den Schriftsatz  
hat die seit Anfang 1985 bei den zweitinstanzlichen Prozeßbe-  
vollmächtigten des Klägers angestellte Rechtsanwältin H. [REDACTED] mit  
dem Zusatz "als oberlandesgerichtlich bestellte Vertreterin für  
die Rechtsanwälte Dr. M. [REDACTED] + J. [REDACTED]" unterschrieben, die  
beim Oberlandesgericht nicht zugelassen war. Nachdem der  
Senatsvorsitzende darauf aufmerksam gemacht hatte, daß die

Postulationsfähigkeit von Frau H. nicht nachgewiesen sei, beantragten die Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 6. März 1986 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist und holten zugleich die Berufung nach. Der Kläger macht geltend, der von Rechtsanwalt J. verfaßte Berufungsschriftsatz vom 7. Februar 1986 sei von dessen Büro Frau H. zur Unterschrift vorgelegt worden, die den seit Januar 1986 in Urlaub befindlichen Rechtsanwalt Dr. M. vertreten habe. Frau H. sei aber entgegen der Annahme von Rechtsanwalt Jaser nicht zur Vertreterin von Rechtsanwalt Dr. M. auch für 1986 bestellt gewesen.

Das Oberlandesgericht hat mit dem angefochtenen Beschluß die Wiedereinsetzung abgelehnt und die Berufung als unzulässig verworfen. Die dagegen gerichtete sofortige Beschwerde ist statthaft sowie form- und fristgerecht eingelegt, hat jedoch keinen Erfolg.

1. Die Berufung ist nicht rechtzeitig innerhalb der bis zum 17. Februar 1986 (Montag) laufenden Frist eingelegt worden. Der Schriftsatz vom 7. Februar 1986 war nicht geeignet, die Frist zu wahren. Denn er mußte als bestimmender Schriftsatz (vgl. zusammenfassend BGHZ 92, 251, 254) eigenhändig von einem bei dem angerufenen Oberlandesgericht postulationsfähigen Rechtsanwalt unterschrieben sein. Rechtsanwältin H. war jedoch weder beim Berufungsgericht zugelassen noch für einen dort zugelassenen Rechtsanwalt nach § 53 BRAO als Vertreter bestellt.



2. Dem Kläger kann auch keine Wiedereinsetzung gewährt werden, weil die Fristversäumung von seinen Prozeßbevollmächtigten verschuldet worden ist, was er sich zurechnen lassen muß (§§ 233, 85 Abs. 2 ZPO). Das Berufungsgericht hat mit Recht ein Organisationsverschulden der Prozeßbevollmächtigten angenommen. Sie hatten durch geeignete Anordnungen und Kontrollen sicherzustellen, daß fristwahrende Schriftsätze nicht nur rechtzeitig, sondern auch in gehöriger Form die Kanzlei verließen. So muß zum Beispiel, wenn in einem Anwaltsbüro mehrere Anwälte tätig sind, die teils beim Landgericht und Oberlandesgericht, teils aber nur beim Landgericht zugelassen sind, eine Postausgangskontrolle eingerichtet werden, die es ausschließt, daß bestimmende Schriftsätze an das Oberlandesgericht mit der Unterschrift eines dort nicht zugelassenen Anwalts hinausgehen (vgl. BGH, Beschluß vom 3. Mai 1984 - VII ZB 2/84, JurBüro 1984, 1348; vom 18. Mai 1982 - VI ZB 1/82, VersR 1982, 848 und Senatsbeschluß vom 21. Mai 1975 - VIII ZB 23/75, VersR 1975, 921). In den Rahmen dieser notwendigen organisatorischen Vorkehrungen gehört auch die Kontrolle, ob eine Bestellung des selber nicht postulationsfähigen angestellten Rechtsanwalts zum allgemeinen Vertreter des Prozeßbevollmächtigten (§ 53 BRAO) noch besteht oder erneut vorgenommen worden ist (s. OLG München AnwBl 1981, 443). Diese Kontrolle kann der Prozeßbevollmächtigte weder dem Bürovorsteher (OLG München aaO) noch - entgegen der Ansicht des Klägers - dem über die Bedeutung der Bestellung zum allgemeinen Vertreter belehrten und in seiner bisherigen Tätigkeit als zuverlässig beurteilten angestellten Rechtsanwalt überlassen. Das Oberlandesgericht München (aaO) bezeichnet den Umstand, ob die Bestellung

zum allgemeinen Vertreter und dementsprechend die Postulationsfähigkeit des in der Praxis beschäftigten Rechtsanwalts vorliegt, mit Recht als ureigenste Angelegenheit des Kanzleiinhabers, zumal die Vertreterbestellung unter den hier gegebenen Umständen nur auf Antrag erfolgt (§ 53 Abs. 3 BRAO).

Nach alledem entsprach es nicht der von den Prozeßbevollmächtigten des Klägers zu verlangenden Sorgfalt, einen Zustand eintreten zu lassen, der die Gefahr mit sich brachte, daß zur Fristwahrung bestimmte Schriftsätze ohne die Unterschrift eines bei dem betreffenden Gericht postulationsfähigen Rechtsanwalts hinausgingen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Braxmaier

Dr. Skibbe

Dr. Brunott

Dr. Zülch

Groß